
Gemeinsamer Bericht
über einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Der Vorstand der RENK Group AG und die Geschäftsführung der RENK GmbH erstatten gemäß § 293a AktG einen gemeinsamen Bericht über einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen

RENK Group AG

mit Sitz in Augsburg

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 39189

Gögginger Straße 73, 86159 Augsburg

- nachstehend auch „**Organträger**“ genannt -

und

RENK GmbH

mit Sitz in Augsburg

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 36155

Gögginger Straße 73, 86159 Augsburg

- nachstehend auch „**Organgesellschaft**“ genannt -

Vorbemerkung

Die RENK Group AG als sog. „**Organträger**“ und die RENK GmbH als sog. „**Organgesellschaft**“ beabsichtigen einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abzuschließen, der im Geschäftsjahr 2025 in Kraft treten soll.

Zur Unterrichtung insbesondere der Aktionäre des Organträgers und Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten der Vorstand des Organträgers und die Geschäftsführung der Organgesellschaft gemäß § 293a AktG nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den zu schließenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag:

I. Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Der Organträger beabsichtigt, mit der Organgesellschaft den im Entwurf vorliegenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend auch „**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**“ oder kurz „**Vertrag**“ genannt) abzuschließen. Durch den Vertrag unterstellt die Organgesellschaft die Leitung ihrer Gesellschaft dem Organträger. Die Organgesellschaft verpflichtet sich zudem, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Der Organträger wiederum verpflichtet sich zur Verlustübernahme gegenüber der Organgesellschaft.

Bei dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag entsprechend § 291 Abs. 1 S. 1 AktG. Der Vertrag bedarf nach § 293 AktG zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers sowie der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Die jeweilige Zustimmung kann auch als Einwilligung (§ 183 BGB) auf Grundlage des vorliegenden Vertragsentwurfs erteilt werden. Änderungen des im Entwurf vorgelegten Vertragsinhalts würden erneut eine Zustimmungspflicht auslösen.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der RENK Group AG am 04. Juni 2025 zur Zustimmung vorgelegt werden. Der Vertrag wird unmittelbar nach der Zustimmung durch die Hauptversammlung auch der Gesellschafterversammlung der RENK GmbH zur Beschlussfassung über die Erteilung der Zustimmung vorgelegt werden. Zudem wird vorsorglich auch die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der RENK FinCo GmbH zu dem Vertrag eingeholt werden. Der Abschluss des Vertrags erfolgt durch den Vorstand der RENK Group AG und die Geschäftsführung der RENK GmbH.

Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der RENK Group AG bedarf gemäß § 293 Abs. 1 Satz 2 AktG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals umfasst.

Das Bestehen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist von der Geschäftsführung der Organgesellschaft zum Handelsregister anzumelden. Der Vertrag wird nach § 294 Abs. 2 AktG mit seiner Eintragung in das Handelsregister am Sitz der

Organgesellschaft wirksam.

II. Parteien des Vertrags

Parteien des Vertrags sind die RENK Group AG als Organträger und die RENK GmbH als Organgesellschaft.

Die **RENK Group AG** mit Sitz in Augsburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 39189, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit einem Grundkapital in Höhe von EUR 100.000.000,00. Ihr satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften, insbesondere an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Aktivitäten, Handlungen, Tätigkeiten und Dienstleistungen, einschließlich jeglicher Nebenleistungen und gruppeninterner Service- und Dienstleistungen gegen Entgelt gegenüber Konzerngesellschaften, sowie bei Bedarf gegenüber Dritten, sowie damit verbundene Geschäfte. Die RENK Group AG weist im Jahresabschluss 2024 eine Bilanzsumme in Höhe von EUR 353.150.500,03 und einen Jahresfehlbetrag von EUR 11.196.000,00 aus. Aus der Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von EUR 55.000.000,00 resultiert ein Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2024 in Höhe von EUR 43.805.000,00. Für das Geschäftsjahr 2025 plant die RENK Group AG, als Organträger einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag rückwirkend auf den 01. Januar 2025 mit der RENK GmbH abzuschließen. Im Falle des Zustandekommens des Vertrages wird eine starke Verbesserung des Jahresergebnisses erwartet. Ansonsten ist weiterhin mit einem negativen Jahresergebnis zu rechnen.

Die **RENK GmbH** mit Sitz in Augsburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 36155, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts mit einem Stammkapital in Höhe von EUR 50.000,00. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile der Organgesellschaft sind in voller Höhe eingezahlt. Satzungsmäßiger Gegenstand der Organgesellschaft ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Produkten der Antriebstechnik und der allgemeine Maschinenbau. Die Bilanzsumme der RENK GmbH betrug im Geschäftsjahr 2024 EUR 1.236.826.046,37 und der Jahresüberschuss EUR 103.510.785,99. Die RENK GmbH geht für die kommenden Jahre von anhaltendem Umsatz- und Ergebniswachstum aus.

III. Konzernstruktur und geplante Umstrukturierung

Die RENK Group AG ist die Obergesellschaft des RENK-Konzerns. Sie hält 100% der Geschäftsanteile der Zwischenholding RENK FinCo GmbH, die wiederum 100% der Geschäftsanteile der operativ tätigen RENK GmbH hält.

Mit Blick auf den zu schließenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag liegt insoweit eine Sonderkonstellation vor, weil dieser nicht im Mutter-Tochter-Verhältnis,

sondern zwischen der Muttergesellschaft RENK Group AG und ihrer Enkelgesellschaft RENK GmbH - ohne Beteiligung der „zwischengeschalteten“ RENK FinCo GmbH - abgeschlossen wird (sog. *Mutter-Enkelin-Verhältnis*). Diese Sonderkonstellation hat zur Folge, dass aktiengesetzliche Erleichterungen für den Abschluss von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen nicht greifen. Insbesondere findet § 293b Abs. 1 Hs. 2 AktG keine Anwendung, so dass der zu schließende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag einer Prüfpflicht unterliegt (siehe unten, Ziff. V)

Zur Eliminierung der RENK FinCo GmbH ist beabsichtigt, die RENK FinCo GmbH noch im laufenden Geschäftsjahr auf ihre Tochtergesellschaft RENK GmbH zu verschmelzen. Infolge der Verschmelzung erlischt die „zwischengeschaltete“ RENK FinCo GmbH und es entsteht eine unmittelbaren 100%-Beteiligung der RENK Group AG an der operativ tätigen RENK GmbH (sog. *Mutter-Tochter-Verhältnis*).

Die Verschmelzung soll im Nachgang zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags erfolgen. Der zwischen der RENK Group AG und der RENK GmbH zu schließende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird von der Verschmelzung nicht berührt und bleibt bestehen.

IV. Wesentlicher Inhalt des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Der abzuschließende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag enthält Vorschriften zur Beherrschung (§ 1 des Vertrags), der Gewinnabführung (§ 2 des Vertrags), der Verlustübernahme (§ 3 des Vertrags), zum Informationsrecht (§ 4 des Vertrags), zur Fälligkeit (§ 5 des Vertrags), Regelungen zum Wirksamwerden und der Dauer des Vertrags und seiner Kündigung (§ 6 des Vertrags) und Schlussbestimmungen (§ 7 des Vertrags). Es handelt sich dabei um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

Im Einzelnen wird der Inhalt des Vertrags wie folgt erläutert:

Beherrschung (§ 1 des Vertrags)

Aufgrund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags unterstellt sich die Organgesellschaft der Leitung des Organträgers. Das bedeutet, der Organträger ist berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft insgesamt oder einzelnen Geschäftsführern in Bezug auf die Leitung der Organgesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Weisungsbefugnis erstreckt sich auf alle betrieblichen Bereiche und kann allgemein oder auf den Einzelfall bezogen erteilt werden. Eine Weisung, den Beherrschungsvertrag selbst aufrechtzuerhalten, zu ändern oder zu beenden, darf nicht erteilt werden. Die Weisungen sind schriftlich, fernschriftlich oder in vergleichbarer, d.h. nachweisbarer Form (z.B. per E-Mail), zu erteilen.

Die Organgesellschaft verpflichtet sich, die Weisungen des Organträgers zu befolgen. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung der Organgesellschaft weiterhin den Geschäftsführern der Organgesellschaft.

Die Organgesellschaft bleibt damit zwar rechtlich selbstständig, ist jedoch durch den Vertrag organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert. Trotz ihrer rechtlichen Selbstständigkeit wird die Organgesellschaft wie eine wirtschaftlich unselbstständige Betriebsabteilung des Organträgers tätig und fördert und ergänzt deren wirtschaftliche Betätigung.

Gewinnabführung (§ 2 des Vertrags)

Die Organgesellschaft verpflichtet sich in (entsprechender) Anwendung von § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, im Rahmen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und Zuführungen zu den Rücklagen der Gesellschaft sowie vermindert um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag.

Mit Zustimmung des Organträgers, ist die Organgesellschaft dabei berechtigt, Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einzustellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung sonstiger Rücklagen – auch soweit sie während der Vertragsdauer gebildet wurden – oder ihre Heranziehung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für einen zu Beginn der Vertragsdauer etwa vorhandenen Gewinnvortrag.

Verlustübernahme (§ 3 des Vertrags)

Der Organträger ist aufgrund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags verpflichtet, etwaige Verluste der Organgesellschaft auszugleichen. Für die Verlustübernahme gelten ausweislich des Vertrags die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung (entsprechend).

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme ist, wie sich aus § 302 AktG ergibt, eine zwingende Folge des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags und für eine wirksame steuerliche Organschaft zwischen Organträger und Organgesellschaft aus steuerlichen Gründen notwendig. Über den sog. dynamischen Verweis auf die gesetzliche Vorschrift des § 302 AktG kommen künftige gesetzgeberische Änderungen von § 302 AktG automatisch und ohne weitere Vertragsanpassung auf den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft zur Anwendung.

Informationsrecht (§ 4 des Vertrags)

§ 4 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags regelt ein umfassendes Informationsrecht des Organträgers gegenüber der Organgesellschaft. Der Organträger kann

von der Geschäftsführung der Organgesellschaft jederzeit Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Organgesellschaft verlangen und Einsicht in deren Bücher und Schriften nehmen. Die Organgesellschaft hat gegenüber dem Organträger zudem eine laufende Berichtspflicht, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

Fälligkeit (§ 5 des Vertrags)

Die Ansprüche auf Gewinnabführung (§ 2 des Vertrags) und Verlustübernahme (§ 3 des Vertrags) werden mit Wirkung zum Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft fällig.

Wirksamwerden und Dauer des Vertrags; Kündigung (§ 6 des Vertrags)

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft, er kann also nur mit Erteilung dieser Zustimmungen wirksam geschlossen werden. Er wird zudem erst mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft wirksam.

Der Vertrag gilt, insbesondere mit Blick auf die Gewinnabführung, ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung des Vertrags im Handelsregister der Organgesellschaft erfolgt, voraussichtlich also ab dem 01.01.2025. Die Bestimmungen über die Beherrschung finden abweichend davon erst ab dem Zeitpunkt der Eintragung des Vertrags im Handelsregister der Organgesellschaft Anwendung.

Der Vertrag ist für eine feste Laufzeit von fünf Zeitjahren ab Beginn des Geschäftsjahres der RENK GmbH, in dem die Eintragung dieses Vertrags in das Handelsregister am Sitz der RENK GmbH erfolgt, geschlossen. Die Laufzeit des Vertrages ist so gewählt, dass die derzeitigen steuergesetzlichen Anforderungen an eine körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft erfüllt sind.

Der Vertrag kann ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten, erstmals jedoch zum Ende desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft, das frühestens mit Ablauf von fünf Zeitjahren seit der Geltung des Vertrages endet, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird der Vertrag nicht (rechtzeitig) gekündigt, so verlängert sich seine Laufzeit jeweils um ein weiteres Geschäftsjahr.

Es besteht zudem das Recht zur Kündigung und Beendigung des Vertrags aus wichtigem Grund, der Vertrag kann also bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt bzw. beendet werden. Ein wichtiger Grund liegt nach den Vorgaben des Vertrags beispielsweise (aber nicht nur) dann vor, wenn der Organträger nicht mehr unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft beteiligt ist oder der Organträger oder die Organgesellschaft verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird. Die Kündigung oder Beendigung aus wichtigem Grund muss ebenfalls schriftlich erfolgen.

Schlussbestimmungen (§ 7 des Vertrags)

Im Rahmen der Schlussbestimmungen werden insbesondere Regelungen über die Auslegung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags und etwaige Änderungen und Ergänzungen getroffen. Dabei sind bei der Auslegung des Vertrags die jeweiligen steuerlichen Vorschriften der Organschaft in dem Sinne zu berücksichtigen, dass eine wirksame steuerliche Organschaft gewünscht ist.

Der Vertrag legt fest, dass Änderungen oder Ergänzungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags nur in schriftlicher Form möglich sind, soweit diese nicht notariell beurkundet werden müssen. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses (sog. doppelte Schriftformklausel).

§ 7 des Vertrags enthält zudem eine übliche sog. salvatorische Klausel und soll die Aufrechterhaltung des Vertrags sicherstellen, falls sich einzelne Regelungen als vollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar erweisen sollten. Die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit berührt in diesem Fall die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung in Kraft treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, hätten sie dies im Lichte der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht. Dies gilt nach dem Vertrag auch im Fall der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Fall gilt die gesetzliche zulässige Leistungs- oder Zeitbestimmung als vereinbart, die der Vereinbarung am nächsten kommt. Die Regelungen gelten entsprechend für Lücken im Vertrag.

Kein Ausgleich und keine Abfindung

Das Aktiengesetz sieht in seinen §§ 304 ff. Regelungen zur Sicherung der „außenstehenden Aktionäre“ bei Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen vor. Demnach können außenstehenden Aktionäre der Organgesellschaft bei Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags insbesondere Anspruch auf einen festen oder variablen Ausgleich gegen die Muttergesellschaft haben, § 304 AktG. Zudem muss der Vertrag bei Bestehen außenstehender Aktionäre grundsätzlich die Verpflichtung enthalten, auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs dessen Anteile gegen eine im Vertrag bestimmte angemessene Abfindung zu erwerben, § 305 AktG.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag enthält keine Regelungen über einen solchen Ausgleichs- bzw. Abfindungsanspruch. Die Aufnahme solcher Bestimmungen war im vorliegenden Vertrag auch nicht erforderlich.

Dies ergibt sich aus den folgenden Erwägungen:

Zunächst ist bereits fraglich, ob die Regelungen der §§ 304, 305 AktG auf einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit einer GmbH als Organgesellschaft entsprechende Anwendung finden. Auf die Entscheidung dieser Rechtsfrage kommt es im vorliegenden Fall jedoch nicht an, da die RENK GmbH im Zeitpunkt der Beschlussfassung

ihrer Gesellschafter über den Vertrag keine außenstehenden Aktionäre im Sinne der §§ 304, 305 AktG hat.

Der Gesetzgeber hat den Begriff des „außenstehenden Aktionärs“ im Sinne der §§ 304, 305 AktG nicht gesetzlich definiert. Außenstehender Aktionär ist nach ganz herrschender Auffassung grundsätzlich jeder Gesellschafter der beherrschten bzw. zur Gewinnabführung verpflichteten Gesellschaft mit Ausnahme des anderen Vertragsteils des Unternehmensvertrags. Dem anderen Vertragsteil müssen dabei aber diejenigen Gesellschafter zugerechnet werden, deren Vermögen wirtschaftlich mit seinem Vermögen eine Einheit bildet oder deren Erträge ihm zufließen. Nicht außenstehend sind damit solche Gesellschafter, die mit dem herrschenden Unternehmen unmittelbar oder mittelbar, etwa durch den Besitz aller Anteile, verbunden sind.

Hintergrund ist, dass außenstehende Aktionäre der Organgesellschaft durch die Regelungen der §§ 304, 305 AktG für den mit einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag verbundenen Eingriff in ihr mitgliedschaftliches Gewinnbezugsrecht kompensiert werden sollen. Ein entsprechender Schutz ist somit dann entbehrlich, wenn der Ausgleichsanspruch im Ergebnis dem Organträger zugutekommen würde, etwa weil dieser 100% der Anteile an dem Ausgleichsberechtigten hält.

Gemäß diesen Grundsätzen handelt es sich bei der RENK FinCo GmbH als 100%-Tochtergesellschaft der RENK Group AG nicht um einen außenstehenden Gesellschafter der RENK GmbH im Sinne der aktienrechtlichen Vorschriften. Regelungen über Ausgleich und Abfindung für außenstehende Aktionäre gem. §§ 304, 305 AktG sind im Vertrag demnach nicht erforderlich. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen. Höchstvorsorglich wird die RENK FinCo GmbH auf etwaige ihr zustehende Ansprüche aus §§ 304, 305 AktG verzichten.

V. Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, Vertragsprüfung

Der RENK-Konzern verfügt über eine Holdingstruktur, innerhalb der die operativen Tätigkeiten überwiegend von rechtlich selbstständigen Tochter- und Enkelgesellschaften der RENK Group AG ausgeübt werden. Durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird es dem Organträger ermöglicht, der Geschäftsführung der Organgesellschaft bei Bedarf Weisungen zu erteilen und sie dadurch zu führen. Somit wird eine einheitliche Leitung des RENK-Konzerns gewährleistet.

Durch den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags soll, neben der für die umsatzsteuerliche Organschaft notwendigen und bereits bestehenden finanziellen und wirtschaftlichen Eingliederung, auch die bestehende organisatorische Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger weiter gefestigt werden. Mit der ertragsteuerlichen Organschaft können positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis angehörenden Gesellschaften zeitgleich verrechnet werden. Dies führt zu einer entsprechenden Steuerersparnis innerhalb des RENK-Konzerns.

Die zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bestehenden Alternativen (z.B. Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages oder Verzicht auf den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags) wurden verworfen, da sie die vorstehend skizzierten Möglichkeiten nicht in gleicher Weise eröffnen.

Für die Organgesellschaft ist der Abschluss des Vertrags insofern vorteilhaft, als der Organträger einen während der Vertragslaufzeit entstehenden Verlust der Organgesellschaft auszugleichen hat.

Mit dem Abschluss des Vertrags sind keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an den vertragsschließenden Gesellschaften verbunden.

Abgesehen von etwaigen von dem Organträger zu übernehmenden Verlusten der Organgesellschaft ergeben sich für die Aktionäre des Organträgers aus dem Abschluss des Vertrags zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft keine besonderen Folgen, insbesondere weil es keines Ausgleichs und keiner Abfindung für außenstehende Aktionäre bedarf (§§ 304, 305 AktG). Der Vorstand des Organträgers und die Geschäftsführung der Organgesellschaft gehen davon aus, dass die mit der Pflicht zum Verlustausgleich verbundenen Risiken überschaubar sind.

Auch mit Blick auf den Schutz etwaiger Gläubiger der RENK FinCo GmbH außerhalb des RENK-Konzerns bestehen keine ersichtlichen Hinderungsgründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags. Der Jahresabschluss der RENK FinCo GmbH zum 31.12.2024 weist keine wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten aus. Bis zum heutigen Tag wurden keine weiteren wesentlichen Verbindlichkeiten der RENK FinCo GmbH gegenüber Dritten begründet.

In arbeitsrechtlicher Hinsicht hat der vorgesehene Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages keine Auswirkungen (weder in Bezug auf die jeweiligen betrieblichen, tarifrechtlichen, mitbestimmungsrechtlichen oder einzelvertraglichen Rechtsverhältnisse und Rechtspositionen) bei der RENK Group AG und der RENK GmbH.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrags ergibt aus den dargelegten Gründen und unter Berücksichtigung der geprüften Alternativen, dass der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags insgesamt sowohl für die RENK Group AG als auch für die RENK GmbH als vorteilhaft einzustufen ist.

Der Vorstand der RENK Group AG und die Geschäftsführung der RENK GmbH sind nach gründlicher und sorgfältiger Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass nur der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags eine ausreichende rechtliche Grundlage für die beabsichtigte Harmonisierung zwischen der RENK Group AG und der RENK GmbH bildet und lediglich durch den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags die ertragsteuerliche Organschaft zwischen der RENK Group AG als Organträger und der RENK GmbH als Organgesellschaft begründet werden kann. Eine Alternative zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, welche wirtschaftlich gleich- oder besserwertig wäre, besteht nicht.

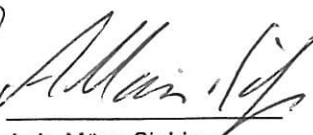
Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wurde gemäß § 293b AktG durch einen gerichtlich ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfer (sog. *Vertragsprüfer*) geprüft. Über die Prüfung hat der Vertragsprüfer gemäß § 293e AktG einen schriftlichen Prüfungsbericht verfasst. Der Prüfungsbericht wurde den Aktionären der RENK Group AG von der Einberufung der Hauptversammlung an zugänglich gemacht.

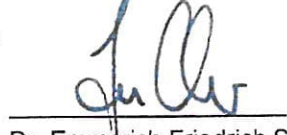
- UNTERSCHRIFTEN AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Augsburg, im April 2025

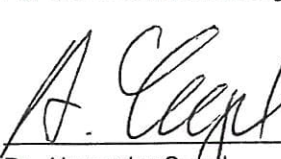
Für den Vorstand der RENK Group AG:

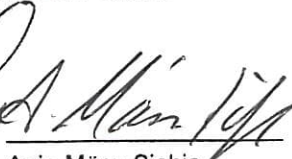

Dr. Alexander Sagel

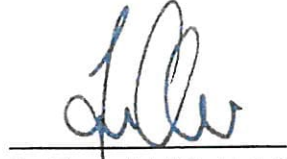

Anja Mänz-Siebjé


Dr. Emmerich Friedrich Schiller

Für die Geschäftsführung der RENK GmbH:


Dr. Alexander Sagel


Anja Mänz-Siebjé


Dr. Emmerich Friedrich Schiller